



Lebenshilfe Kreisvereinigung Weißenburg e.V.

Gebührenordnung für die Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Weißenburg e.V.

Auf Grundlage des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der ab 01. August 2013 geltenden Fassung beschließt der Vorstand der Lebenshilfe Weißenburg e.V. in seiner Sitzung am 04. Juli 2017 folgende Gebührenordnung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Gebührenpflicht
2. Höhe der Benutzungsgebühren
3. Höhe des Verpflegungsgeldes
4. Fälligkeit
5. Beitragsentlastung
6. Inkrafttreten

1. Gebührenpflicht

(1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

(2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.



Lebenshilfe Kreisvereinigung Weißenburg e.V.

Gebührenordnung für die Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Weißenburg e.V.

2. Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

In den **Kindergärten** der Lebenshilfe Weißenburg e.V. bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (15% Ermäßigung)
3 – 4 Stunden	75 €	63 €
<u>Sonderkategorie der KITA</u> <u>Wiesenstr. 32</u> 3 - 4 Stunden + 7 - 8 Stunden an Ferientagen	87 €	74 €
4 – 5 Stunden	83 €	70 €
5 – 6 Stunden	91 €	77 €
6 – 7 Stunden	99 €	84 €
7 – 8 Stunden	107 €	91 €
8 – 9 Stunden	115 €	98 €
ab 9 Stunden	123 €	105 €

In den **Kinderkrippen** der Lebenshilfe Weißenburg e.V. bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (15% Ermäßigung)
1 – 2 Stunden	90 €	76 €
2 – 3 Stunden	110 €	93 €
3 – 4 Stunden	130 €	110 €
4 – 5 Stunden	160 €	136 €
5 – 6 Stunden	190 €	161 €
6 – 7 Stunden	220 €	187 €
7 – 8 Stunden	240 €	204 €
8 – 9 Stunden	260 €	221 €
ab 9 Stunden	280 €	238 €



Lebenshilfe Kreisvereinigung Weißenburg e.V.

Gebührenordnung für die Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Weißenburg e.V.

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden (90,00 Euro) berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) Für eine Änderung der Buchungszeit ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (6) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Personenberechtigten gleichzeitig eine Kinderkrippe bzw. Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Weißenburg e.V., so wird eine Geschwisterermäßigung jeweils für das später eingetretene Kind gewährt (siehe Gebührentabelle). Dies gilt nicht für das Verpflegungsgeld.
- (7) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.
- (8) Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt (BayKiBiG).

3. Höhe des Verpflegungsgeldes

- (1) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben.
- (2) Das Verpflegungsgeld beträgt derzeit 2,90 € inkl. Getränke.
- (3) Die Buchung der Verpflegung hat immer bis zum Donnerstag 09.00 Uhr für die kommende Verpflegungswoche zu erfolgen.
- (4) Eine Stornierung einer bereits bestellten Verpflegung kann nur aus einem triftigen Grund (Krankheit) erfolgen. Eine Stornierung muss bis 08.30 Uhr des entsprechenden Verpflegungstages erfolgen. Sollte dies nicht der Fall, wird das Verpflegungsgeld in voller Höhe fällig.



Lebenshilfe Kreisvereinigung Weißenburg e.V.

Gebührenordnung für die Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Weißenburg e.V.

- (5) Die monatlich angefallenen Gebühren für die Verpflegung sind bis zum 15. des Folgemonats fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug der angefallenen Gebühren, können bis zur Begleichung des offenen Betrags keine weiteren Bestellungen entgegengenommen werden.

4. Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig - ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

5. Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 27 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 für Kindergärten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

Die Entlastung beträgt ab 1. September 2013 bei 12 monatiger Beitragszahlung 100,00 Euro.

- (2) Im Fall der vorzeitigen Einschulung von Kindern wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt.



Lebenshilfe Kreisvereinigung Weißenburg e.V.

Gebührenordnung für die Kinderkrippen und Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Weißenburg e.V.

Im Fall einer Rückstellung von schulpflichtigen Kindern vom Schulbesuch wird die Beitragsentlastung gemäß der staatlichen Vorgaben für die Zuschussgewährung, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres - maximal für 12 Monate - gewährt.

Soweit kein staatlicher Zuschuss erfolgt, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG oder Änderungen zu informieren.

7. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift